

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Seite 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

№ 7.

Sonnabend, den 25. Januar.

1913.

Der Gerichtsassessor Bernhard Winkel-
jesser in Iburg ist für die Zeit vom 29. Ja-
nuar bis zum 14. Juli d. J. zum Stellvertreter
des Rechtsanwalts Justizrats Schnitger hier-
selbst bestellt worden.

Detmold, den 24. Januar 1913.

Fürstliches Staatsministerium.

In Vertretung:

Pustkuchen.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:
1215—1254 aus den Höpster Farbwerken, 254
bis 259 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
196—206 aus dem Serumlaboratorium Ruete-
Gnoch in Hamburg, 237 aus der Fabrik vormals
C. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht be-
reits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen
sind, vom 1. Januar 1913 ab wegen Ablaufs
der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung be-
stimmt worden.

Detmold, den 16. Januar 1913.

Fürstlich Lipplische Regierung.

S. B.:

Pustkuchen.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung
vom 28. Februar 1882 ersuche ich die Schieds-
männer, welche die Übersicht ihrer Geschäftstätig-
keit im Jahre 1912 bis jetzt nicht eingesandt
haben, dies innerhalb 1 Woche nachzuholen.

Die Übersicht ist zu richten an den Land-
gerichtspräsidenten mit Weglassung des Namens.

Detmold, den 22. Januar 1913.

Der Landgerichtspräsident.

Preuß.

Landtagswahl.

Bei der am Montag, den 20. Januar d. J.
stattgefundenen Wahl eines Landtagsabgeordneten
für die Abteilung III, des ersten Wahlkreises,
umfassend die Städte Detmold, Horn, Lage und
Schwalenberg sind

2167 gültige und

5 ungültige

Stimmzettel abgegeben.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:
Stadtverordneter Wilh. Eggen in Detmold 1008,
Schneidermeister Wilhelm Brakemeier

in Horn 863,

Stadtverordneter Paul Reitmänn in

Detmold 245,

Bäckermeister Adolf Ernsting in Detmold 47,

Zersplitterte Stimmen 4.

Eine absolute Stimmenmehrheit für einen
Kandidaten hat sich demgemäß nicht heraus-
gestellt und macht sich deshalb die engere Wahl
zwischen dem

Stadtverordneten Wilhelm Eggen in Detmold
und dem

Schneidermeister Wilhelm Brakemeier in
Horn
notwendig.

Zur Vornahme dieser Wahl ist Termin auf
Sonabend, den 1. Februar 1913
anberaumt.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vor-
mittags und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

Die engere Wahl findet nur zwischen den
oben genannten beiden Kandidaten, Stadtverord-
neten Wilhelm Eggen in Detmold und dem
Schneidermeister Wilhelm Brakemeier in Horn,
statt. Alle auf andere Kandidaten fallende Stim-
men sind ungültig.

Die Wahlbezirke, Wahllokale und Wahlvor-
steher sind die nämlichen, wie bei der Hauptwahl.
Ebenso bleiben die Wählerlisten unverändert.
Detmold, den 24. Januar 1913.

Der Wahlkommissar für die III. Abteilung des
ersten Wahlkreises.

Wittje,
Oberbürgermeister.

Bei der Landtagswahl am 20. d. M. in
der III. Abteilung des III. Wahlkreises (Amt
Lage und von Amt Detmold die Gemeinden:
Heidenoldendorf, Braunenbruch, Hausenbeck, Lops-
horn, Berlebeck, Heiligenkirchen, Hornoldendorf,
Rittergut Hornoldendorf, Fromhausen und Hid-
desen) hat sich die überhäufigte Mehrheit der
abgegebenen Stimmen für einen Kandidaten
nicht ergeben. Die meisten Stimmen haben erhalten:

1. Landtagsabgeordneter Anton Pannke in
Alverdissen,
2. Stadtverordneter Clemens Becker in Lemgo.

Zwischen diesen beiden hat also eine engere
Wahl stattzufinden. Den Termin hierfür setze
ich auf

Sonabend, den 1. Februar d. J.
an.

Sämtliche auf andere als die beiden vor-
stehend genannten Kandidaten entfallende Stimmen
sind ungültig.

Die Wahl beginnt um 9 Uhr vormittags
und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

Wahlbezirke, Wahllokale, Wahlvorsteher und
deren Stellvertreter bleiben unverändert.

Detmold, den 24. Januar 1913.

Der Wahlkommissar
für die Landtagswahl in der III. Abteilung
des III. Wahlkreises.

R. Piderit.

Bei der Landtagswahl am 20. d. M. in der
III. Abteilung des VII. Wahlkreises (Amt
Schötmar und Derlinghausen) haben von den
abgegebenen gültigen Stimmen erhalten:

1. Landtagsabgeordneter W. Bruns sen.,
Wülfer 1346 Stimmen,
2. Ziegelmeister Hermann Böhr, Schuckenhof
507 Stimmen,
3. Gemeindevertreter Wilhelm Krons hage,
Derlinghausen 1421 Stimmen,
4. Stadtverordneter C. Becker, Lemgo 4
Stimmen.

Da sich auf keinen der Kandidaten die über-
häufigte Mehrheit der abgegebenen Stimmen ver-
einigt hat, so ist eine engere Wahl zwischen den
beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen
erhalten haben, nämlich

dem Landtagsabgeordneten W. Bruns sen.
in Wülfer und

dem Gemeindevertreter Wilhelm Krons hage
in Derlinghausen

erforderlich.

Termin dazu wird angesetzt auf

Sonabend, den 1. Februar d. J.

Die Wahl beginnt um 9 Uhr vormittags
und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

Wahlbezirke, Wahllokale, Wahlvorsteher und
deren Stellvertreter bleiben unverändert.

Auf andere als die genannten beiden Kan-
didaten Bruns und Krons hage entfallende
Stimmen sind ungültig.

Schötmar, den 24. Januar 1913.

Der Wahlkommissar.

Krieger.

Bekanntmachung

über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren
und Fahrzeugen.

Vom 21. Dezember 1912 — I 26902.

Nach § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörden einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen, der Form nach vom Reichsversicherungsamte zu bestimmenden Nachweis, wird der nachstehende Vordruck festgesetzt.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

N a c h w e i s u n g

der Tätigkeiten bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Staat.....

Höhere Verwaltungsbehörde.....

Versicherungsamt

Gemeinde-, (Stadt-, Guts-) Bezirk.....

N a c h w e i s u n g

der im Vierteljahr 19..... bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten verwendeten Arbeitstage
und des dafür den Versicherten gewährten Entgelts (§ 839 der Reichsversicherungsordnung).

- a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung }
des Reittier- oder Fahrzeughalters: }
- b) Ort der Reittier- oder Fahrzeughaltung:
- c) Art der Haltung¹⁾:
- d) Art der verwendeten Kraft²⁾:
- e) Sind schon im vergangenen Vierteljahre versicherungs- }
pflichtige Personen beschäftigt worden? (Ja oder Nein). }
- f) Ist für das vergangene Vierteljahr schon eine Nach- }
weisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein). }
- g) Werden im laufenden Vierteljahre noch versicherungs- }
pflichtige Personen beschäftigt? (Ja oder Nein). }

¹⁾ Z. B. Reittier-, Pferdefuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Flugzeughaltung.

²⁾ Z. B. tierische Kraft, Explosionsmotor, elektrische Kraft.

Laufende Nummer	Namen der einzelnen bei der versicherung tätigen Personen *)	Ge- schlecht (m.) weib- lich (w.)	Angabe, als was die versicherte Person beschäf- tigt worden ist (z. B. Kutscher, Stallmann, Kraftwagen- führer, Bootsführer usw.)	Zahl der Ver- sicherungs- tage, die jede Per- son ge- leistet hat**)	Entgelt, den jede Person in bar oder in Form freier Woh- nung und sonstiger Natural- bezüge täglich erhalten hat	Gesamt- summe des Entgelts für jede Person (einschl. freier Wohnung und sonstiger Natural- bezüge) im Vierteljahr	Etwaige Bemer- kungen	Von dem Unternehmer nicht auszufüllen			
								Gründer- entgelt in Anlaß zu bringen (§§ 839, 842 Abs. 2 in Verbindung mit § 808 der R. V. D.)	Gesamtarbeits- entgelt in Anlaß zu bringen (§§ 839, 842 Abs. 2 in Verbindung mit § 808 der R. V. D.)	Nach dem Prämien- tarife für jede angefan- gene halbe Monat Entgelt in Pf.	Zu entrichtende Prämie in Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Im vergangenen Vierteljahr											
II. In früherer Zeit (seit 1. Jan. 1913***)											

*) Personen, die bei der gleichen Tätigkeit beschäftigt waren, sind zunächst unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zunächst alle, die bei der Reitpferdehaltung beschäftigt waren, dann solche, die bei der Kraftfahrzeughaltung tätig gewesen sind, usw.

***) Wird eine Person täglich nur einige Stunden beschäftigt, so sind 10 Arbeitsstunden auf einen Arbeitstag zu rechnen.

****) Diese Abrechnung ist für Angaben bestimmt, die schon in eine frühere Nachweisung hätten aufgenommen werden müssen, bisher aber aus irgendwelchen Gründen unterblieben sind.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des zur Verlegung der Nachweisung Verpflichteten)

Anleitung

für die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsordnung) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeiten verpflichtet.

Halter eines Reittiers oder Fahrzeugs ist, wer nicht nur vorübergehend die Pflege des Reittiers oder die Instandhaltung des Fahrzeugs für eigene Rechnung übernommen hat.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:

- a) das Reich und die Bundesstaaten,
- b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen,
- c) Personen, die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten,
- d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeiten in der nicht gewerbsmäßigen Reittier- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines andern versicherungspflichtigen Betriebs bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),
- e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren den größeren Umfang haben (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung),
- f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt worden sind (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens drei Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde vorzulegen (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführten Tätigkeiten mit dem Ablauf des nächsten Werktags.

6. In dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen aufgewendeten Arbeitstage und der den Versicherten hierfür gezahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitszeit ein Arbeitstag anzusetzen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- und anderen Bezügen, wie Wohnung, Kleidung, Verköstigung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage und der Entgelt von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht mit aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

7. In den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier-, Pferdefuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Segelboot-, Flugzeug-, Freiballon- usw. Haltung) und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung, in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.), ohne weiteres erkennen lassen.
8. Ist es dem Unternehmer zweifelhaft, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Nachteilen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus denen er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises bezweifelt, sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.
9. Für Unternehmer, die den Nachweis versäumt oder unvollständig vorgelegt haben, wird dieser von der Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt oder ergänzt. Der Verpflichtete kann zu diesem Zwecke durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden, der Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 839 Abs. 3 in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung).

Außerdem können Unternehmer, die ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit Geldstrafen bis dreihundert Mark belegt werden (§ 909 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung). Enthalten die Nachweise für die Prämienberechnung unrichtige tatsächliche Angaben, so kann der Unternehmer in Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark genommen werden (§ 908 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Unter dem Schweinebestande des Landwirts Krietenstein in Hagen ist die Schweine-
seuche ausgebrochen.

Detmold, den 16. Januar 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt
R. Biderit.

Die Ausführung der Erdarbeiten und die
Herstellung der Durchlässe für den Kommunal-
weg-Neubau von Spork durch das
Sporkholz nach Wendlinghausen soll
in dem auf

Montag, den 3. Februar d. J.,

nachmittags 2 Uhr,

in dem Blattgerstischen Gasthause zu
Spork anberaumten Termine verbunden werden.
Verschlossene schriftliche Angebote, zu denen die
Formulare von hier bezogen werden können, sind
spätestens in jenem Termine einzureichen, die
Entwurfs-Zeichnungen und die Verdingungs-Be-
dingungen aber vorher hier einzusehen.

Die Angebote sind nach den drei Teilstrecken
zu trennen, nämlich

Teilstrecke I, Spork bis Sporkholz, 266 Meter
lang,

" II, herrschaftliches Sporkholz, 660 Meter
lang,

" III, von Sporkholz bis Wendlinghausen,
399 Meter lang.

Brake in Lippe, den 21. Januar 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Aufgebot.

Der Kaufmann Paul Marschel in Berlin,
Fontainepromenade 16, hat das Aufgebot des
verloren gegangenen Hypothekenbriefs vom 3/19.
Dezember 1907 über die im Grundbuch von
Lemgo Band 18 Blatt 556 Abteilung III Nr. 2
für den Antragsteller eingetragene, zu 5% vom
1. Dezember 1907 verzinsliche Darlehensforderung
von 8000 M beantragt. Der Inhaber der
Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf:

Mittwoch, den 7. Mai 1913,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Auf-
gebotstermine seine Rechte anzumelden und die

Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 15. Januar 1913.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die
in Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo
Band 56 Blatt 2039 zur Zeit der Eintragung
des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des
Gärtners Max Hompesch in Lemgo, S. 203
eingetragenen Grundstücke

1. Garten auf der Gosebrede Kartenbl. 3

Parzellen 82 und 223/83 in Größe von
1 ha 70 a 8 qm mit 94,95 M Reinertrag,

2. Hofraum in Größe von 5 a 55 qm mit
Wohnhaus und Gewächshäusern mit 318 M
Mietwert,

3. Garten vor dem Slavertore, Ktbl. 5 Par-
zellen 45, 53 und 352/63 in Größe von
5 a 83 qm mit 3,73 M Reinertrag, am

19. März 1913, vormittags 9 1/2 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichts-
stelle, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Januar
1913 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit
sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-
vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich
waren, spätestens im Versteigerungstermine vor
der Aufforderung zur Abgabe von Geboten an-
zumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,
glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der
Feststellung des geringsten Gebots nicht berück-
sichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungs-
erlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den
übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung
entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefor-
dert, vor der Erteilung des Zuschlags die Auf-
hebung oder einstweilige Einstellung des Ver-
fahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das
Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle
des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 18. Januar 1913.

Fürstliches Amtsgericht I.

Infolge der auf Antrag der Erben über den Nachlaß der Ehefrau Luise Theile Nr. 24 in Elbringen angeordneten Nachlaßverwaltung ist der Steuererheber Stukenberg daselbst zum Nachlaßverwalter bestellt.

Blomberg, den 6. Januar 1913.
Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Handelsregister A ist zu Nr. 35:

L. Linnemann, Böfingfeld, eingetragen, daß die Firma von der Witwe Willi Linnemann auf deren Sohn Kaufmann Louis Linnemann unverändert übergegangen ist.

Alverdisen, den 13. Januar 1913.
Fürstliches Amtsgericht.

Termin zur Eröffnung des Testaments des Landwirts Anton Buschmeier aus Laßbruch wird bestimmt auf

Freitag, den 31. Januar 1913,
morgens 10 Uhr.

Alverdisen, den 15. Januar 1913.
Fürstliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Schlachtermeisters Friedrich Priß in Horn, Nr. 27, wird heute am 21. Januar 1913, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit dargetan und die Eröffnung des Konkurses beantragt hat.

Der Kaufmann Eduard Capelle hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1913 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Bei-

behaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag, den 14. Februar 1913,
vormittags 11 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 28. Februar 1913,
vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 7. Februar 1913 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht zu Horn.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlachtermeisters Max Hellmund in Hohenhausen soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbarer Massebestand: 292,46 M. Zu berücksichtigende Forderungen: a. bevorrechtigte: 61,59 M., b. nicht bevorrechtigte: 4083,73 M.

Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis liegen auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Hohenhausen, den 22. Januar 1913.

Der Konkursverwalter.

Detmers.

Kornpreise für den Monat Januar 1913.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 10 Mt. — Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mt. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 9 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 11 Mt. — Pf., 100 Pfd. Raufutter 10 Mt. 50 Pf.
Remgo:	100 Pfd. Weizen 9 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mt. 75 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer alte Ernte — Mt. — Pf., neue Ernte 9 Mt. 50 Pf. 100 Pfd. Raufutter 10 Mt. — Pf.
Salzungen:	100 Pfd. Weizen 9 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 9 Mt. — Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter — Mt. — Pf.
Blomberg:	100 Pfd. Weizen 9 Mt. 50 Pf. bis 9,75 Mt., 100 Pfd. Roggen 8,50 Mt. bis 8,75 Mt. 100 Pfd. Hafer 8, — bis 8,50 Mt., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. 25 Pf. bis 8,50 Mt. 100 Pfd. Raufutter 9 Mt. — Pf. bis 9,50 Markt.
Lage:	100 Pfd. Weizen 9 Mt. 75 Pf., 100 Pfd. Roggen 9 Mt. — Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. 25 Pf., 100 Pfd. Hafer 10 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 9 Mt. 50 Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 9 Mt. 83 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 Mt. 92 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 Mt. 37 Pf., 100 Pfd. Hafer 9 Mt. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter 9 Mt. — Pf.

